

Fördergrundsätze der Stiftung der Sparkasse Südholstein

1. Förderzwecke

Die Stiftung der Sparkasse Südholstein verfolgt gemäß § 2 der Satzung der Stiftung ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

1. Förderung der Jugendpflege, in der Erwachsene etwas für Kinder und Jugendliche tun,
2. Förderung des Umwelt- und Naturschutzes,
3. Förderung von Kunst und Kultur,
4. Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege,
5. Förderung des Sportes,
6. Förderung von Wissenschaft und Forschung,
7. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe
8. die Beschaffung von finanziellen Mitteln für andere steuerbegünstigte oder gemeinnützige Körperschaften oder Organisationen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Stiftungszwecke Nr. 1 bis 7 oder soziale Belange in den Bereichen Jugendpflege, freie Wohlfahrtspflege sowie der Behindertenbetreuung fördern.

Die Förderung kann erfolgen durch

- eigene, selbst initiierte Projekte der Stiftung oder
- Zuwendungen bei Einreichung von Zuwendungsbestätigungen.

2. Kompetenzen und Eilbeschlüsse

Gemäß § 7 Abs. 1b) ist der Vorstand der Stiftung für die Beschlussfassung der Mittelverwendung zuständig.

Darüber hinaus wird die Geschäftsführung ermächtigt (Beschluss der Stiftungsgremien vom 16.06.2008), im Rahmen des Wirtschaftsplanes allein zu entscheiden über

- Zusagen für alle Anfragen einer geförderten Institution in Höhe von max. 9 T€ p. a. - ob eilbedürftig oder nicht -,
- Absagen, die den Fördergrundsätzen nicht entsprechen bzw. wenn die Mittel für das laufende Jahr gemäß Beschluss des Stiftungsvorstandes bereits verplant sind, und
- Umwidmungen von bereits zugesagten Fördermitteln (Umwidmung von Projekt in Zuwendung oder umgekehrt (alle Vorgänge) bzw. zur Verwendung ähnlicher Förderungszwecke bezüglich eines Restbetrages in Höhe von max. 9 T€ der zugesagten Förderung).

Sollte über die Kompetenz der Geschäftsführung hinaus ein Beschluss von zeitlich hoher Dringlichkeit notwendig sein, so kann in diesem Falle ein Eilbeschluss durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit der Geschäftsführung erfolgen.

Der Gesamtbetrag der Beschlüsse des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters und der Geschäftsführung für Zusagen darf nicht mehr als maximal 30 % des gesamten Ausschüttungsvolumens eines Jahres überschreiten.

Der Stiftungsvorstand ist über die Eilbeschlüsse, Absagen und Umwidmungen des Vorstandsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und der Geschäftsführung in der nächstfolgenden Sitzung des Stiftungsvorstandes zu informieren.

Sofern eine Anfrage vom Stiftungsvorstand in der Stiftungssitzung abgelehnt wird, sind andere Förderungsmöglichkeiten der Sparkasse Südholstein grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dass der Stiftungsvorstand ausdrücklich beschließt, trotz Ablehnung eine andere Förderung in Erwägung zu ziehen. Abgelehnte Anfragen dürfen von der anfragenden Institution nicht erneut gestellt werden, es sei denn, sie sind gemäß Beschluss des Stiftungsvorstandes zurückgestellt worden.

3. Grundsätze/Voraussetzungen für die Bereitstellung von finanziellen Mitteln der Stiftung

Der Förderantrag muss schriftlich gestellt werden. Jede Maßnahme und jedes Projekt, für die oder für das eine Anfrage vorliegt, wird einzeln geprüft.

Die geförderten Maßnahmen müssen den Stiftungszwecken entsprechen und sollen eine regional bezogen wahrnehmbare Wirkung und Ausstrahlung haben. Maßnahmen mit Nachhaltigkeitsfaktor haben besondere Priorität. Die Stiftung der Sparkasse Südholstein bekennt sich ausdrücklich zum Prinzip der Nachhaltigkeit und orientiert sich an den Nachhaltigkeitszielen der Vereinen Nationen (17 SDG, vgl. Agenda 2030). Um diese Ziele zu erreichen und das nachhaltige Handeln der Menschen in der Region zu fördern, werden bei der Fördermittelvergabe Förderanträge für Maßnahmen/Projekte, die einen Beitrag zur Erreichung der 17 SDG leisten und den Fördergrundsätzen entsprechen, besonders unterstützt.

Bei eigenen, selbst initiierten Projekten der Stiftung sollte der Geschäftsführung eine Mitgestaltung ermöglicht werden.

Sollten die Fördermittel für ein Projekt im Laufe des Jahres, das dem Beschluss des Stiftungsvorstandes für die Verwendung der Stiftungsmittel folgt, nicht oder nur teilweise ausgezahlt werden können, ist eine Fristverlängerung und damit Übertragung auf das Folgejahr möglich.

3.1 Voraussetzungen für eine mögliche Förderung von Maßnahmen Dritter als Zuwendung

- Die anfragende Institution ist grundsätzlich eine gemeinnützige juristische Person (keine Einzelperson).
- Die Verwendung der finanziellen Mittel bzw. der Sitz der anfragenden Institution ist grundsätzlich im Geschäftsgebiet der Stiftung der Sparkasse Südholstein.
- Eine Darstellung der zu fördernden Maßnahme einschließlich Finanzierungsplan sowie eines Nachweises zur möglichen Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung sind mit dem Antrag einzureichen.
- In Einzelfällen können auch Projekte mit externen Projektpartnern gefördert werden, die eine überregionale Wirkung haben. Hierzu zählen beispielsweise Bildungsprojekte mit Ministerien der Landesregierung in Schleswig-Holstein. Diese Projekte müssen ein gemeinnütziges Ziel verfolgen und im Einklang mit dem Stiftungszweck stehen. Die Förderung geschieht in diesen Fällen ohne die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung.
- Bei Bauten ist ein Nachweis zur Befreiung von der Bauabzugssteuer durch Vorlage einer entsprechenden Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

3.2 Zuwendungsempfänger

Insbesondere werden gemeinnützige Institutionen mit regionaler Wirkung unterstützt. Maßnahmen, deren Abgrenzung zu einer institutionellen Förderung schwierig ist oder bei denen es so viele potentiell ähnliche anfragende Institutionen gibt, dass eine Konzentration der Mittel nicht mehr möglich ist, werden grundsätzlich nicht gefördert. Ausnahmen bedürfen einer konkreten Begründung.

Grundsätzlich wird nicht gefördert, wenn Kommunen beabsichtigen, ihre Unterstützung aufgrund des Engagements der Stiftung zu reduzieren. Anfragen von Kommunen werden nicht gefördert.

Politische Parteien und ihre Gliederungen werden nicht bezuschusst. Auch werden einzelne Personen oder Personengruppen sowie Initiativen kommerzieller Unternehmen ohne Gemeinwohlorientierung/ Gemeinnützigkeit von der Stiftung nicht unterstützt. Die Förderung von Sekten ist ausgeschlossen.

3.3 Verwendungszwecke für Zuwendungen

- Immobilien: Erwerb, Bau, Umbau von Immobilien gemeinnütziger Einrichtungen mit einer kreisweiten oder kreisübergreifenden Wirkung werden wie folgt gefördert:
 1. Einrichtungen für Jugendliche: Einzelfallentscheidung.
 2. Historische Kulturdenkmäler und Museen mit bundesweiter Bedeutung: Einzelfallentscheidung.
 3. Immobilien anderer Art werden grundsätzlich nicht unterstützt.

- Es ist ein Nachweis erforderlich, dass ein Eigenanteil erbracht und eine Überfinanzierung vermieden wird.
- Fahrzeuge: Anschaffungen von Fahrzeugen gemeinnütziger, regional tätiger Einrichtungen werden wie folgt gefördert: Einzelfallentscheidung.
- Einrichtungsgegenstände/langfristige Maßnahmen: Einzelfallentscheidung.

Grundsätzlich werden keine Maßnahmen unterstützt

- für die ausschließlich allgemeine laufende Kosten, wie z. B. Verwaltungs- und Personalkosten beantragt werden sowie
- Machbarkeitsstudien.

3.4 Pflichten und Rechte der anfragenden Institution und der Stiftung, die ggf. zwischen diesen beiden Parteien vereinbart werden.

Ablehnungen werden der anfragenden Institution gegenüber nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Die Bewilligung des zu fördernden Vorhabens kann mit Auflagen verbunden sein. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Stiftung, wenn der Stiftung die Freistellungsbescheinigung und die Anerkennung der Förderleitlinien durch den Zuwendungsempfänger vorliegen. Die Zuwendung kann auch in Teilbeträgen ausbezahlt werden, wenn das zu fördernde Vorhaben dies verlangt oder es zweckmäßig erscheinen lässt und der Zuwendungsempfänger die Fälligkeit der Zahlungen nachweist.

Der Empfänger der finanziellen Mittel bestätigt unverzüglich den Empfang der Zusage, erklärt durch die Anerkennung der Förderleitlinien die ordnungsgemäße, der Anfrage und dem Bewilligungsbescheid entsprechende Verwendung der finanziellen Mittel und stellt der Stiftung innerhalb eines Monats nach Eingang des Geldbetrages eine Zuwendungsbestätigung zu.

Macht der Empfänger der finanziellen Mittel falsche Angaben oder hält er die Auflagen nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, die bewilligten Mittel nicht auszuzahlen oder zu kürzen und bereits ausgezahlte Mittel zurückzufordern.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist die Stiftung daran interessiert, die geförderten Projekte in angemessener Weise zu veröffentlichen bzw. dass über die Förderung in den Medien berichtet wird. Dies geschieht nur in Abstimmung mit dem Empfänger und unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO; siehe Datenschutzhinweise).

Darüber hinaus ist es im Sinne einer gegenseitigen Wertschätzung wünschenswert, wenn der Empfänger im Rahmen seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Stiftung auf die Unterstützung hinweist. Dies gilt explizit nicht für Spenden.

4. Datenschutzhinweise

Der Schutz von persönlichen Daten und der sorgfältige Umgang mit vertraulichen Informationen sind für uns eine Selbstverständlichkeit. Wir garantieren eine sichere und geschützte Erhebung sowie Verarbeitung der Daten auf Grundlage der DSGVO.

Die Datenschutzhinweise der Stiftung der Sparkasse Südholstein können unter folgendem Link nachgelesen werden:

https://www.spk-suedholstein.de/content/dam/myif/spk-suedholstein/work/dokumente/pdf/stiftung-sponsoring/Datenschutzhinweise_Gesellschaftliches_Engagement_Stiftung.pdf .

Die vorliegende Fassung vom 07.11.2024 ersetzt alle bisherigen Fördergrundsätze.

Stiftung der Sparkasse Südholstein